

Die Auswirkungen von Veränderungen der Gebietshoheit betreffen primär das erstere Problem, den Erwerb der Rechtsfähigkeit und deren ständige Ableitung von einer bestimmten Rechtsordnung. Sie lassen sich darum auch nicht nach den Prinzipien bestimmen, die im internationalen Privatrecht der einzelnen Länder für die Anerkennung ausländischer juristischer Personen auf gestellt worden sind (Sitzprinzip, Inkorporationsprinzip usw.). Sie bedürfen vielmehr einer eindeutigen völkerrechtlichen Regelung zwischen den an der Gebietsveränderung beteiligten Staaten.

Diesen Weg hat auch die Friedens Vertragspraxis beschritten. Dabei ist man davon ausgegangen, daß maßgebendes Kriterium für die Regelung der Frage, von welchem Staat die juristische Person fürderhin ihre Rechtsfähigkeit und damit ihre Existenz als solche ableiten soll, die Gebietshoheit über das Gebiet ist, auf dem sich der Sitz der betreffenden juristischen Person befindet (vgl. hierzu R. L. Bindschedler, a. a. O., S. 92 ff., und die dort angegebenen Quellen; ferner Titel I Kap. II Art. 4 § 4 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 [RGBl. 1922 II Nr. 10], in dem es heißt: „Juristische Personen verlieren die Rechtspersönlichkeit nicht dadurch, daß ihr Sitz infolge des Übergangs der Staatshoheit außerhalb des Deutschen Reiches liegt“ [Ziff. 12 der Anlage XIV zum Friedensvertrag für Italien von 1947, wo ausdrücklich festgelegt wird, in welchem Umfang nach italienischem Recht mit dem Sitz in nunmehr abgetretenen Gebieten gebildete Gesellschaften ihren Sitz nach Italien verlegen dürfen]).

Zwei Dinge verdienen in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Erstens — und das bestätigt die obigen Ausführungen über die Trennung des Erwerbs der Rechtsfähigkeit von ihrer Anerkennung durch andere Staaten — haben auch Staaten, die bei der Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen sich von der Inkorporationstheorie leiten lassen, wie die USA, bei Gebietsveränderungen das Kriterium der Gebietshoheit über den Sitz der juristischen Person anerkannt (vgl. R. L. Bindschedler, a. a. O., S. 93/94). Zweitens hat man, wenn eine ausdrückliche Bestimmung im Friedensvertrag fehlte, dieses Kriterium stillschweigend der Durchführung des Vertrages zugrunde gelegt (vgl. ebenda).

Das Prinzip, wonach im Falle von Veränderungen der Gebietshoheit das weitere Schicksal einer juristischen Person vom Recht des Staates bestimmt wird, der die Gebietshoheit über das Gebiet hat, auf dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, kann heute als allgemein anerkannt betrachtet werden (vgl. H. Wiemann, Die Grundregeln der kollisionsrechtlichen Behandlung juristischer Personen in den kapitalistischen Staaten, S. 242 f. und 253; für die bürgerlichen Staaten vgl. z. B. E. Frankenstein, Internationales Privatrecht [Grenzrecht], Bd. I, Berlin 1926; A. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, 3. Aufl., Bd. I, Basel 1950, S. 304; L. Quasowski, Zur Frage der Rückverlegung des Sitzes elsäß-lothringischer Aktiengesellschaften ins deutsche Inland, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts — Gruchot —, Bd. 65, S. 403 ff.; H. Beemelmans, Die gespaltene Gesellschaft, Frankfurt/M.,—(West-)Berlin 1963, S. 49 ff.; Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Juni 1923, RGZ 107, S. 94 ff.; Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 15. April 1926, Juristische Wochenschrift, 1926, S. 1351 ff.; Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, OLG 41, S. 211).

4. Bezieht sich die Anerkennung der genannten Rechtsfolge — wie es tatsächlich geschieht — ausdrücklich auf Gesellschaften, so muß sie um so mehr für Stiftungen gelten, die allgemein eine besonders enge Beziehung zu dem Territorium und damit zu dem Staat ihres Sitzes haben. Das ist auch der Grund dafür, daß das deutsche Reichsrecht auch nach 1900 für Stiftungen ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesbehörden bestätigte.